

Nr. 7 H7

Ausfertigung Nr. 3/ 1-3

I. Herr/~~Frau~~)

C [Redacted]

Wohnort<sup>1)</sup>

geboren am

in

Firma<sup>1)</sup>

Sitz<sup>1)</sup>

4 [Redacted]

vertretungsberechtigt: Herr/Frau<sup>1)2)</sup>

oder Mitglied des Vertretungsorgans, das mit der Gesamtleitung des Umgangs, des Verkehrs oder der Beförderung beauftragt ist:

Herr/Frau<sup>1)</sup>

geboren am

2 [Redacted]

in

D [Redacted]

wohnhaft in

4 [Redacted]

erhält hiermit aufgrund des § 7 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1986 (BGBl. I S. 577) die Erlaubnis zum/zur ~~vom 10. September 2002 (BGBl. IS.3518) zuletzt geändert am 17.07.2009 (BGBl. I S. 2062) in der zurzeit gültigen Fassung die Erlaubnis zum/zur~~

Umgang und Verkehr mit Explosivstoffen und Zündmitteln

II. Die Erlaubnis wird wie folgt beschränkt:

1. Der Umgang wird beschränkt auf das Aufbewahren, Verbringen sowie innerhalb der Betriebsstätte(n) auf den Transport, das Überlassen und die Empfangnahme der unter I. genannten Stoffe im Zusammenhang mit der Ausbildung von Sprengstoffspürhunden.
2. Das Verbringen wird beschränkt auf die in der Tabelle des Teil 1, Unterabschnitt 1.1.3.6.3 der Anlage A zum ADR für explosionsgefährliche Stoffe aufgeführten Mengen, sofern keine gefahrgutrechtlichen Bescheinigungen und zugelassene Fahrzeuge vorhanden sind, die ein Verbringen von einer erhöhten Menge gesetzeskonform zulassen.
3. Die in der Erlaubnis aufgeführten Tätigkeiten dürfen nur von den verantwortlichen Personen wahrgenommen werden, wenn diese einen entsprechenden Fachkundenachweis besitzen. Ansonsten dürfen nur Befähigungsscheininhaber nach § 20 des Sprengstoffgesetzes mit der erforderlichen Befähigung die Tätigkeiten ausführen.
4. Der Verkehr wird beschränkt auf das Erwerben, Überlassen und die Empfangnahme der oben genannten Stoffe außerhalb der Betriebsstätte.

(Fortsetzung siehe Rückseite)

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen!

<sup>2)</sup> Die Angaben sind für jeden Vertretungsberechtigten erforderlich!

## II a Widerruf

Die Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

### III. Die Erlaubnis wird mit folgenden Auflagen erteilt:

1. Explosionsgefährliche Stoffe oder Gegenstände dürfen anderen nur überlassen werden, wenn diese Personen zum Erwerb, zum Verbringen oder zum Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen oder Gegenständen dieser Art berechtigt sind (insbesondere Erlaubnisinhaber nach § 7 oder § 27 SprengG). Die Erwerber von Treibladungspulvern sind auf die Einhaltung der Herstellervorgaben hinzuweisen.
2. Der Verlust der Erlaubnis ist der Behörde unverzüglich anzuzeigen. Die Erlaubnis ist der Behörde zurückzugeben, wenn sie erloschen, zurückgenommen oder widerrufen worden ist.
3. Beim Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen oder bei dem Verbringen dieser Stoffe außerhalb der eigenen Betriebsstätte ist die Erlaubnis mitzuführen und auf Verlangen dem Beauftragten der zuständigen Behörde vorzulegen.
4. Die Erlaubnis erlischt, wenn der Inhaber die Tätigkeiten nicht innerhalb eines Jahres nach Ausstellung begonnen oder zwei Jahre lang nicht ausgeübt hat (§20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 SprengG).
5. Defekte oder fehlerhafte explosionsgefährliche Stoffe sind der zuständigen Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Das Gleiche gilt sinngemäß für Unfälle oder den Verlust mit/von explosionsgefährlichen Stoffen.
6. Die Aufbewahrungsstellen für explosionsgefährliche Stoffe müssen gut sichtbar und dauerhaft gekennzeichnet sein (vergl. § 11 - Unfallverhütungsvorschrift BGV A 8 "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz").
7. Außerhalb eines nach § 17 Sprengstoffgesetz genehmigten Sprengstofflagers sind explosionsgefährliche Stoffe entsprechend § 6 der 2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz mit der Anlage 6 (Aufbewahrung kleiner Mengen nach Nr. 4.1 des Anhangs zur 2. SprengV) in Verbindung mit der Sprengstofflager-Richtlinie "Kleine Mengen" (SprengLR 410,, Bundesarbeitsblatt Nr. 19/1997) aufzubewahren.
8. Durch geeignete Maßnahmen, z. B. durch regelmäßige Unterweisungen und Kontrollen ist sicherzustellen, dass gefährliche Betriebsteile, z.B. Abbrennplätze und Aufbewahrungsstätten nicht durch unbefugte Beschäftigte oder sonstige Personen betreten werden.



Herten,

23.08.2017

Ort  
Bezirksregierung Münster  
Gartenstr. 27  
45699 Herten

Datum  
Im Auftrag  
Flossbach

Dienststelle

Unterschrift

#### Zusatz Hinweise:

Ein Wohnungswechsel der unter I. genannten vertretungsberechtigten Personen ist mir unverzüglich anzuzeigen.  
Die Erlaubnis gilt nicht als Bescheinigung über die Schulung gemäß Nr. 8.2.1 ADR.

#### Hinweise:

1. Auf die Anzeigepflichten nach § 12 Abs. 1, § 14, § 21 Abs. 4, § 26 und § 35 Abs. 1 SprengG wird hingewiesen.
2. Explosionsgefährliche Stoffe dürfen anderen nur überlassen werden, wenn diese Personen die Berechtigung zur Empfangnahme nachweisen. Falls es sich um verantwortliche Personen nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 Buchstabe a SprengG handelt, ist die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage des Erlaubnisbescheides und durch einen Befähigungsschein in Verbindung mit einem schriftlichen Auftrag des Betriebsinhabers nachzuweisen. Für das Überlassen innerhalb der Betriebsstätte gilt § 22 Abs. 1 Satz 3 SprengG.
3. Von den Behörden werden nur die Originalurkunde und behördliche Ausfertigungen des Erlaubnisbescheides anerkannt.